

GEMEINDE ROTHENTHURM/SZ

**SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE QUELFFASSUNGEN
STEINSCHLAG
DER WASSERVERSORGUNG
DES BEZIRKES EINSIEDELN**

vom 25. Juli 1994



Genehmigt mit RRB Nr. 23T vom 7. Feb. 1995

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'F. Müller', written over a horizontal line.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'J. Müller', written over a horizontal line.

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am:

Vom Gemeinderat Rothenthurm verfügt am:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Rechtliche Grundlagen

- Art. 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG) vom 24. Oktober 1991, Art. 20.
- 1.2 Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, vom 24. Oktober 1973.
- 1.3 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 (Stand am 1. Januar 1991).
- 1.4 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzaealen, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.
- 1.5 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986 mit Änderungen vom 16. September 1992.
- 1.6 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991.
- 1.7 Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (Stand am 1. Juli 1988).

Gegenstand, Planunterlagen

- Art. 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Quellfassungen Steinschlag der WV Einsiedeln im Gemeindegebiet Rothenthurm ausgeschiedenen Schutzzonen.
- 2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bildet der Geologisch-hydrologische Bericht vom 29. Januar 1993. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan 1:2000 des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 29. Januar 1993 massgebend.
- 2.3 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.
- 2.4 Bei Nutzungsänderungen innerhalb der Schutzzonen muss das Reglement den neuen Verhältnissen angepasst werden.
- 2.5 Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Schutzzonen zu informieren.

Zone S III, "weitere" Schutzzone

Art. 3 In der Zone S III gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 3.1 Das Erstellen von neuen landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen oder gelagert werden, ist verboten.
- 3.2 Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen.
- 3.3 Sickerschächte sind verboten. Unverschmutztes Dachwasser darf flächenförmig versickert werden.
- 3.4 Steinbrüche und andere Materialentnahmen sind verboten.
- 3.5 Auffüllungen oder Deponien sind nur mit nicht wassergefährdendem, unlöslichem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Gewässerschutz-Fachstelle.
- 3.6 Landwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt. Auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden darf keine Jauche ausgebracht werden.
- 3.7 Die forstliche Nutzung ist gestattet. Die Verjüngung des Waldes hat möglichst kleinflächig zu erfolgen.
- 3.8 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel) im Wald gelten die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV vom 9.6.1986, Anhang 4.3) und die Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz (siehe auch Verbotsliste im Anhang 2).

In der Zone S III gilt insbesondere:

Pflanzenschutzmittel nach Anhang 4.3 der StoV dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können,

welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- a) für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist;
- b) für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann. Die vom Förster dafür beanspruchten Lagerplätze sind einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Über die Eignung eines Platzes entscheidet letztlich die kantonale Gewässerschutzstelle.
- c) in forstlichen Pflanzgärten;
- d) bei Wieder- und Neuanpflanzungen oder Naturverjüngungen;
- e) gegen Waldschäden, die auf Einwirkungen von Schadstoffen zurückzuführen sind.

3.9 Die Anwendung von Holzschutzmitteln gemäss Anhang 4.4 der StoV ist verboten.

3.10 Die Waldwege sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen. Der forstwirtschaftliche Verkehr sowie Fahrten im Interesse der Wasserversorgung sind gestattet.

Für die Benützung der Steinschlagstrasse gilt der Dienstbarkeitsvertrag vom 8. Oktober 1981. Eine Ausweitung des Benützerkreises ist untersagt.

Der Abschnitt der Steinschlagstrasse, der die Schutzzone durchquert, ist mittels zweier Hinweistafeln «Grundwasser» zu kennzeichnen.

3.11 Die Erstellung neuer befestigter Waldwege hat im Einvernehmen mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu erfolgen.

- 3.12 Für Bauten und Anlagen wie Erholungseinrichtungen, Parkplätze usw., ist bei der kantonalen Gewässerschutzfachstelle eine Bewilligung einzuholen. Sie kann erteilt werden, wenn das Grundwasser nachweisbar nicht gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Beurteilung aufgrund der bau- und forstrechtlichen Bestimmungen.

Zone S II, "engere" Schutzzone

Art. 4 Zusätzlich zu den in Art. 3 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S II folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 4.1 Wasserwerksfremde Hoch- und Tiefbauten sind verboten.
- 4.2 Die Flurwege sind mit einem allgemeinen Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahme: Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr und Zubringerdienst zur Fassungsanlage).
- 4.3 Landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einschränkungen erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten.
- 4.4 Das Ausbringen von Jauche ist verboten.
- 4.5 Das Ausbringen von Mist ist pro Jahr auf zwei bis drei Gaben zu max. 20 t/ha beschränkt. Das Anlegen von Feldmiststöcken ist verboten.
- 4.6 Der Waldbestand muss erhalten bleiben, Rodungen sind verboten. Die waldbauliche Tätigkeit hat naturgemäss zu erfolgen.
- 4.7 Jede Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist verboten. In der Zone S II gelagertes Holz darf nicht behandelt werden.
- 4.8 Das Erstellen von befestigten und unbefestigten Wegen (Maschinenwege) ist im Einvernehmen mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle möglich.
- 4.9 Rinden- und Holzschnitzelhaufen sind verboten.
- 4.10 Das Aufstellen von Mannschafts- und Werkwagen ist verboten, oder die Wagen sind mit entsprechenden Schutzvorkehrungen (Auffangwannen) auszurüsten. Fahrzeuge und Maschinen dürfen nicht unbeaufsichtigt innerhalb der Zone S II abgestellt werden.

Zone S I, "Fassungsbereich"

Art. 5 Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S I folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Wasserwerksfremde Bauten, Anlagen und Materiallager aller Art sind verboten.
- 5.2 Jede Lagerung von Holz ist verboten.
- 5.3 Verletzungen des Waldbodens sind zu vermeiden.
- 5.4 Die Abgrenzung der Zone S I ist im Gelände gut sichtbar zu markieren.

Schlussbestimmungen

- Art. 6.1 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz 1982, jeweils im Einvernehmen mit der Wasserversorgung Einsiedeln und der zuständigen Fachstelle des kantonalen Baudepartementes festgelegt und vom Gemeinderat Rothenthurm verfügt.
- 6.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Rothenthurm, im Einvernehmen mit der zuständigen Gewässerschutzfachstelle, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
- 6.3 Die Schutzzonen sind in den Waldwirtschaftsplan aufzunehmen.
- 6.4 Der Gemeinderat Rothenthurm ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig.

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S I zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind am Abend und an Wochenenden abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S I erfolgen.
- Ölfässer, Kannen, usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S I in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereit zu halten.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S I unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der Zone S unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 043/24 20 40) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S I, S II, S III) von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist

Liste erstellt gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 92/93

Feldbau

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Rübenbau	TEMIK 10 G	Sandoz, Rhone-Poulenc	10%	2
Alloxydimedon	Herbizid	Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Soja, Raps	GRASIP	Siegfried	75%	5 S
Cicthodim	Herbizid	Kartoffeln, Rübenbau	SELECT	Agroplant	25%	5
Cycloxydim	Herbizid	Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Soja, Tabak, Raps	FOCUS	BASF, Leu-Gygax	21%	4
Metazachlor	Herbizid	Raps	BUTISAN S	BASF, Maag	43,10%	5 S
Napropamid+Metazachlor	Herbizid	Raps, Tabak	DEVRINOL PLUS	Siegfried	32%N + 10%M	frei
Triclopyr	Herbizid	Wiesen, Weiden	GARLON 3 A	Maag	44,40%	3

Spezialkulturen

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Alloxydimedon	Herbizid	Obst-, Gemüsebau	GRASIP	Siegfried	75%	5 S
Cycloxydim	Herbizid	Obst-, Gemüse-, Weinbau	FOCUS	BASF, Leu-Gygax	21%	4
Cyromazin	Insektizid	Zierpflanzen, Champignon	TRIGARD 15	Ciba-Geigy	15%	5 S
Dazomet (DMTT)	Fungizid, Nematizid	Gemüsebau, Erdbeeren	FONGOSAN	Plüss-Stauffer	85%	3
			BASAMID-GRANULAT	Maag, Sandoz	98%	3
			DAZOMET	Plüss-Stauffer		
			DAZOMET LG	Leu-Gygax		
Diuron+Bromacil	Totalherbizid	Wege und Plätze	HERBEX	CTA	64%D + 16%B	4
Folpet+Oxadixyl	Fungizid	Weinbau, Himbeeren	UNEX	Leu-Gygax	40%D + 8%B	5
Furalaxyl	Saatbeizmittel	Zierpflanzen	SANDOFAN F	Sandoz	60%F + 20%O	3
Mancozeb+Oxadixyl+	Fungizid	Himbeeren	FONGARID	Ciba-Geigy	25%	5 S
Cymoxanil-Mancozeb			SANDOFAN YM	Sandoz	56%M + 8%O + 3,2% C	4
Metazachlor	Herbizid	Gemüsebau, Erdbeeren	BUTISAN S	BASF, Maag	43,10%	5 S
Napropamid+Metazachlor	Herbizid	Gemüsebau, Erdbeeren	DEVRINOL PLUS	Siegfried	32% N + 10% M	frei
Oryzalin+Diuron	Herbizid	Obst-, Gemüse-, Weinbau	DUOPAN	Maag	42% O + 33,3% D	4
Oxamyl	Insektizid	Zierpflanzen	ARAFOS	Maag	7,50%	3